

Aktenzeichen: 3 AZR 1186/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. Juni 1983
- 3 AZR 1186/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Februar 1979
Essen - 2 Ca 2892/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. September 1979
Düsseldorf - 1 Sa 688/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechenbarkeit von Wanderversicherung mit Ausfallzeiten

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; RKG § 33 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 101 Abs. 1, § 130 Abs. 6; RVO § 1248 Abs. 2 Satz 1, § 1385 Abs. 4; AVG § 25 Abs. 2 Satz 1, § 112 Abs. 4; Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl I, 1259 FinÄndG) Art 1 § 3 Nr. 5; Leistungsordnung des Bochumer Verbandes i.d.F. vom 22. Dezember 1974

Leitsatz:

Nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes sind Sozialversicherungsrenten, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten beruhen, nur zu dem Teil auf die Betriebsrente anzurechnen, der dem Verhältnis von pflichtversicherten zu freiwillig versicherten Beitragszeiten (jeweils nach Werteinheiten) entspricht. Diese Regel gilt auch beim Zusammentreffen von Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen (Wanderrenten), wobei die Verteilungsquote auf die Gesamtrente zu beziehen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1186/79

1 Sa 688/79 Düsseldorf

Verkündet am
28. Juni 1983

Sürig,
Amtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. September 1979 - 1 Sa 688/79 - aufgehoben.



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 13. Februar 1979 - 2 Ca 2891/78 - abgeändert.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.550,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Oktober 1978 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

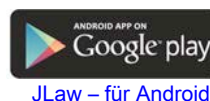
Der im Jahre 1913 geborene Kläger war bis zum 31. Dezember 1972 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Hauptabteilungsleiter und Prokurist. Das Arbeitsverhältnis endete infolge von Stilllegungsmaßnahmen. Bis zum 31. Dezember 1973 erhielt der Kläger Arbeitslosengeld und Stilllegungsgelder der Europäischen Gemeinschaft. Seit dem 1. Januar 1974 bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld von der Bundesknappschaft. Dieses setzt sich aus Leistungsanteilen der Rentenversicherung für Angestellte und der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen. Nach dem Rentenbescheid vom 5. November 1976 beruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auf Pflichtbeiträgen, die zu 582,16 Werteinheiten geführt haben. Während der knappschaftlichen Versicherung des Klägers sind beitragslose Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten) angefallen. Die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten beruht auf 3.526,98 Werteinheiten; davon entfallen 1.440,20 auf Pflichtbeiträge und 2.086,78 auf freiwillige Beiträge.

Die Beklagte hat dem Kläger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den Richtlinien des Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet zugesagt. Danach erhält ein Angestellter Ruhegeld u.a. dann, wenn er aus den Diensten des Mitgliedunter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmens ausscheidet und Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt. Das Ruhegeld richtet sich nach den Gruppen, zu denen der Angestellte angemeldet worden ist, den jeweils geltenden Gruppenbeträgen und der zurückgelegten Dienstzeit. Indes werden nicht mehr als 25 Dienstjahre berücksichtigt. Der Kläger hat den jeweiligen Höchstbetrag seiner Gruppe erdient. Auf das Ruhegeld werden anderweitige Versorgungsbezüge angerechnet. Hierzu heißt es in § 8 Abs. 1 und 2 der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts anzuwendenden Leistungsordnung vom 22. Dezember 1974:

"§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Das Ruhegeld ermäßigt sich bei 25 anrechnungsfähigen Dienstjahren um 50 v.H. der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Hat der Angestellte weniger als 25 anrechnungsfähige Dienstjahre erreicht, wird von den halben Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur derjenige Teil angerechnet, der dem Vomhundertsatz des Ruhegeldes nach § 3 Abs. 2 entspricht.
- (2) Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Kinderzuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen werden von der Anrechnung ausgenommen. Soweit Beiträge für eine freiwillige Versicherung von dem Angestellten getragen worden sind, werden die darauf beruhenden Rententeile - ermittelt nach dem Verhältnis der Werteinheiten aus freiwilligen Beiträgen zur Summe aller Werteinheiten aus Beitragszahlungen - von der Anrechnung ausgenommen; entsprechendes gilt für die Höherversicherung. Rententeile aus beitragslosen Versicherungszeiten (Ersatz- und Ausfall- sowie Zurechnungszeiten) werden nicht angerechnet, soweit sie den Werteinheiten der nach Satz 2 nicht anzurechnenden im Verhältnis zu den anzurechnenden Rententeilen entsprechen."

Die Rentenbezüge des Klägers haben sich wiederholt geändert. Dies führte auch zu Neuberechnungen des Ruhegeldes. Bei ihren Berechnungen behandelte die Beklagte die Renten aus der Knappschaftsversicherung und aus der Ange-



stelltenversicherung als selbständige Renten. Demgemäß bestimmte sie den anrechnungsfähigen Teil der Angestelltenrente aus dem Verhältnis der auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Werteinheiten zu den Gesamtwerteinheiten der Angestelltenversicherung wie folgt: $2.086,78 : 3.526,98 = 0,592 \%$. Mit diesem Prozentsatz multiplizierte sie die Sozialversicherungsrente, so daß sich der anrechnungsfähige Teil der Rente ergab. Davon rechnet sie die Hälfte auf das betriebliche Ruhegeld an.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß diese Berechnung fehlerhaft sei. Die Beklagte habe die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Werteinheiten in ein Verhältnis zu der Gesamtsumme der Werteinheiten der Knappschafts- und Angestelltenversicherung setzen müssen. Dabei ergebe sich eine Anrechnungsquote von $(2.086,78 : 4.109,14 =) 0,508 \%$. Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode hätte die Beklagte in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1976 138.667,80 DM zahlen müssen. Gezahlt habe sie aber nur 135.117,60 DM, so daß sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 3.550,20 DM ergebe.

In jedem Fall müsse ihm die Beklagte noch 2.401,32 DM nachzahlen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung seien zunächst nur pauschal 30 Monate aus beitragslosen Zeiten berücksichtigt worden. Da er freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet habe, seien 86 Monate Schul- und Hochschulzeiten als Ausfallzeiten berücksichtigt worden. Damit habe die Beklagte die Möglichkeit erlangt, statt 274,70 DM 334,02 DM anzurechnen. Zumindest die in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1976 auf seinen Beiträgen beruhenden Rententeile in Höhe von 2.401,32 DM müsse die Beklagte anrechnungsfrei lassen und auszahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 3.550,20 DM
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung am
11. Oktober 1978 an ihn zu zahlen.



- 5 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ihre Berechnungsmethode mit der Begründung verteidigt, die Renten aus der Knappschafts- und aus der Angestelltenversicherung müßten gesondert betrachtet werden, da die Steigerungssätze bei der knappschaftlichen Rentenversicherung höher seien als in der Angestelltenversicherung. Ihre Berechnungsmethode entspreche dem Wortlaut der Versorgungsrichtlinien und genüge den Grundsätzen der Billigkeit. Berücksichtige sie in der Knappschaftsversicherung angefallene Ersatz- und Ausfallzeiten auch bei der Angestelltenversicherung, so führe dies vielfach zu Minderungen des Ruhegeldanspruches. Auch mit der Hilfsbegründung könne die Klage keinen Teilerfolg haben. Insoweit verkenne der Kläger, daß der knappschaftliche Rentenanteil ausschließlich auf Pflichtbeiträgen beruhe und deshalb anzurechnen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

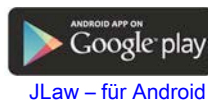
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die Sozialversicherungsrente des Klägers, soweit sie aus beitragsfreien Zeiten stammt, uneingeschränkt als anrechenbar zu behandeln. Vielmehr ist dieser Teil der Sozialversicherungsrente nach § 8 Abs. 2 Satz 3 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes in der Fassung vom 22. Dezember 1974 (LO) im Verhältnis der Werteinheiten der freiwilligen Beiträge und Pflichtbeiträge aufzuteilen. Nur der dem Verhältnis der Pflichtbeiträge entsprechende Teil ist anrechenbar.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger Betriebsrentenansprüche nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes zustehen. Nach § 2 LO erhält ein An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gestellter Ruhegeld, wenn er aus dem Dienst eines Mitgliedsunternehmens ausscheidet, weil er Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt. Der Kläger ist im Alter von 59 Jahren bei der Beklagten ausgeschieden, und zwar aufgrund von Stilllegungsmaßnahmen. Nach einjähriger Arbeitslosigkeit hat er das vorgezogene Altersruhegeld beansprucht (§ 1248 Abs. 2 Satz 1 RVO; § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG; § 38 Abs. 2 Satz 1 RKG). Auch die Berechnung des betrieblichen Ruhegeldes ist zwischen den Parteien unstreitig, wenn man von der Anrechnung der auf beitragslosen Versicherungszeiten beruhenden Sozialversicherungsanteile absieht.

II. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die beitragslosen Versicherungszeiten des Klägers nur bei der Knappschaftsversicherung berücksichtigt, die zur Hälfte auf die Betriebsrente anrechenbar ist, weil insoweit keine freiwilligen Beiträge des Klägers wirksam werden. Vielmehr müssen die beitragslosen Versicherungszeiten der Gesamtrente zugerechnet werden, so daß sie sich anteilig auch zugunsten des Klägers bei den anrechnungsfreien Rententeilenauswirken, und zwar entsprechend dem Verhältnis der auf freiwilligen Beiträgen zu Pflichtbeiträgen beruhenden Werteinheiten.

1. Zutreffend ist der Ausgangspunkt der Überlegungen des Landesarbeitsgerichts, daß sich die Anrechnung der Sozialversicherungsrente nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes richtet.

a) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LO ermäßigt sich bei 25 anrechnungsfähigen Dienstjahren das Ruhegeld um 50 v.H. der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Dem Aufteilungsmaßstab liegt die Erwägung zugrunde, daß zumindest in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Pflichtversicherungsbeiträge je zur Hälfte vom Arbeitnehmer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und vom Arbeitgeber getragen werden (§ 1385 Abs. 4 RVO, § 112 Abs. 4 AVG). Das Altersruhegeld der Arbeiter- und Angestelltenversicherung bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei, soweit es auf eigenen Pflichtbeiträgen des Arbeitnehmers beruht. Lediglich in der Knappschaftsversicherung entspricht der Aufteilungsmaßstab nicht der Beitragspflichtigkeit. Hier beträgt der Beitragssatz 23,5 % des beitragspflichtigen Einkommens; davon hat der Arbeitnehmer 8,5 % und der Arbeitgeber 15 % aufzubringen (§ 130 Abs. 6 RKG).

b) Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LO bleiben Rententeile aus einer freiwilligen Versicherung und aus einer Höherversicherung, für die der Angestellte die Beiträge gezahlt hat, anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Teil wird nach der Berechnungsvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 LO ermittelt entsprechend dem Verhältnis der Werteinheiten aus freiwilligen Beiträgen zur Summe aller Werteinheiten aus Beitragszeiten. Auch insoweit verfolgt die Leistungsordnung das Ziel, solche Rentenanteile anrechnungsfrei zu lassen, die auf eigener Vorsorge des Arbeitnehmers und dessen persönlichen Aufwendungen beruhen.

c) In § 8 Abs. 2 Satz 3 LO ist geregelt, in welchem Umfange Rententeile aus beitragslosen Versicherungszeiten den anrechnungsfreien oder anrechnungsfähigen Rententeilen zuzurechnen sind. Nach dem Verteilungsmaßstab der Leistungsordnung werden beitragslose Versicherungszeiten nicht angerechnet, soweit sie den Werteinheiten der freiwilligen Versicherung im Verhältnis zu den Werteinheiten anrechenbarer Rententeile entsprechen. Insoweit liegt der Leistungsordnung die Überlegung zugrunde, daß beitragsfreie Zeiten nur in Verbindung mit Beitragszeiten wirksam werden können. Daraus folgt, daß sie auch bei der Anrechenbarkeit das Schicksal der Beitragszeiten teilen müssen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können demnach die Rentensteigerung aus beitragslosen Versicherungszeiten in dem Verhältnis nutzen, wie ihre Beiträge die tatsächlich ausgezahlte Rente ermöglicht haben.



2. Die dargestellten Anrechnungsgrundsätze müssen auch dann gelten, wenn sich die Sozialversicherungsrente aus Knappschaftsrente und Angestelltenversicherungsrente zusammensetzt.

a) Das Landesarbeitsgericht meint, die beitragslosen Versicherungszeiten seien nur in dem auf der Knappschaftsversicherung beruhenden Rententeil zu berücksichtigen. Dies rechtfertige sich daraus, daß Angestellten- und Knappschaftsrente selbständige Renten seien, die gesondert beantragt und festgesetzt werden könnten (§ 101 Abs. 1 RKG) und für die unterschiedliche Steigerungssätze maßgebend seien. Dieser Auslegung vermag der Senat nicht zu folgen. Ob es sich bei den Versorgungsrenten des Klägers um ein einheitliches oder ein zusammengesetztes Altersruhegeld handelt, ist nach der Leistungsordnung unerheblich.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, daß die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes keine ausdrückliche Regelung für die Zuweisung beitragsloser Zeiten in den Fällen der "Wanderversicherung" enthält. Eine Wanderversicherung ist immer dann gegeben, wenn der Versicherte verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung angehört hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, Stand 1983, 60. Ergänzungslieferung, S. 797), also zum Beispiel der Arbeiter- und Angestelltenversicherung oder der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung. Solche Wanderversicherungen setzt die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes i.d.F. vom 22. Dezember 1974 stillschweigend voraus. Dies zeigt deutlich ihre Regelung der Anrechenbarkeit freiwilliger Weiter- und Höherversicherungen.

Nach § 33 Abs. 1 RKG war eine freiwillige Weiterversicherung in der Knappschaftsversicherung zunächst möglich. Aber durch Art. 1 § 3 Nr. 5 FinÄndG 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I, 1259) wurde § 33 Abs. 1 RKG gestrichen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, daß mit der Einbeziehung sämtlicher Arbeitnehmer des Bergbaus in die Versicherungspflicht



die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Knappschaftsversicherung gegenstandslos geworden sei. In der durch hohe Leistung gekennzeichneten und von Bundeszuschüssen abhängigen Knappschaftsversicherung könnten künftig nur solche Personen versichert werden, die aufgrund ihrer Arbeit besonderen Gefahren ausgesetzt seien (BR-Drucks. Nr. 481/67; vgl. dazu auch Miesbach/Busl, Reichsknappschaftsgesetz, Stand Juli 1983, § 33 vor Anm. 1). Lediglich für vor dem Jahre 1967 freiwillig Versicherte bestehen Sonderregeln. Wenn die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes gleichwohl die Fälle der freiwilligen Weiterversicherung erfaßt, muß sie auch eine Regelung der Wanderversicherung beabsichtigt haben, da eine freiwillige Weiterversicherung im Bergbau regelmäßig zu einer Wanderversicherung führt. Bei der Anrechnung von Sozialversicherungsrenten muß demnach der auf beitragsfreien Zeiten beruhende Rentenbetrag entsprechend dem Verhältnis der freiwilligen Versicherung zur Gesamtversicherung aufgeteilt werden, wobei die entsprechenden Werteinheiten maßgebend sind.

c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist dieses Berechnungsverfahren trotz der unterschiedlichen Steigerungssätze in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung einerseits und in der Knappschaftsversicherung andererseits sinnvoll. Es vermeidet Anrechnungsquoten, die von Zufälligkeiten eines Berufslebens abhängen. Die Wertentscheidung der Aufteilungsregel in § 8 Abs. 2 Satz 2, 3 LO kann nur zur Geltung gebracht werden, wenn sie bei Wanderrenten auf die Gesamtrente angewandt wird.

III. Die Regelung des § 8 LO ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

1. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Dieses Anrechnungsverbot greift aber dann nicht ein,



wenn es um Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung geht, die auf Pflichtbeiträgen beruhen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LO werden sogar (wirtschaftlich betrachtet) nur die auf Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers beruhenden Werteinheiten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung erfaßt; eine noch weitergehende Begünstigung der Arbeitnehmer ergibt sich für die Knappschaftsversicherung, da die Anrechnung nur zur Hälfte vorgesehen ist, der Arbeitgeber aber 15 % von 23,5 % des Beitragssatzes zu zahlen hat. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Werteinheiten bleiben unberücksichtigt. Den Anforderungen des Gesetzes ist damit genügt.

2. Das Betriebsrentengesetz enthält keine Regelung, in welchem Umfang die auf beitragslosen Versicherungszeiten beruhenden Teile der Sozialversicherungsrente angerechnet werden dürfen. Im Schrifttum werden insoweit unterschiedliche Meinungen vertreten (vgl. dazu Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 85; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 85 ff.). Der Senat braucht hierzu nicht abschließend Stellung zu nehmen. Nicht einmal von dem Kläger selbst wird die Auffassung vertreten, daß die einem Arbeitnehmer vom Gesetz aus den unterschiedlichsten Gründen eingeräumten Ausfall-, Ersatz- und Zurechnungszeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge vollständig unberücksichtigt bleiben müßten; der Kläger will nur die Anrechnungsfreiheit der daraus erwachsenen Versicherung im Verhältnis der freiwilligen Versicherungszeiten zu den Gesamtversicherungszeiten erreichen. Jedenfalls insoweit ist die Regelung nicht zu beanstanden (Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, aaO, § 5 Rz 85 hält sie sogar für die vernünftigste Lösung).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Krems

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn es um Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung geht, die auf Pflichtbeiträgen beruhen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LO werden sogar (wirtschaftlich betrachtet) nur die auf Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers beruhenden Werteinheiten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung erfaßt; eine noch weitergehende Begünstigung der Arbeitnehmer ergibt sich für die Knappschaftsversicherung, da die Anrechnung nur zur Hälfte vorgesehen ist, der Arbeitgeber aber 15 % von 23,5 % des Beitragssatzes zu zahlen hat. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Werteinheiten bleiben unberücksichtigt. Den Anforderungen des Gesetzes ist damit genügt.

2. Das Betriebsrentengesetz enthält keine Regelung, in welchem Umfang die auf beitragslosen Versicherungszeiten beruhenden Teile der Sozialversicherungsrente angerechnet werden dürfen. Im Schrifttum werden insoweit unterschiedliche Meinungen vertreten (vgl. dazu Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 85; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 85 ff.). Der Senat braucht hierzu nicht abschließend Stellung zu nehmen. Nicht einmal von dem Kläger selbst wird die Auffassung vertreten, daß die einem Arbeitnehmer vom Gesetz aus den unterschiedlichsten Gründen eingeräumten Ausfall-, Ersatz- und Zurechnungszeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge vollständig unberücksichtigt bleiben müßten; der Kläger will nur die Anrechnungsfreiheit der daraus erwachsenen Versicherung im Verhältnis der freiwilligen Versicherungszeiten zu den Gesamtversicherungszeiten erreichen. Jedenfalls insoweit ist die Regelung nicht zu beanstanden (Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, aaO, § 5 Rz 85 hält sie sogar für die vernünftigste Lösung).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Krems

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 1188/79

2 Sa 18/79 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juli 1982
beschlossen:

Der Urteilstenor des Urteils vom 29. Juni 1982
wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtig-
keit von Amts wegen dahingehend berichtigt, daß es
zu 1. anstelle von "12. Juni 1979" richtig "17. Juli 1979"
heißen muß.

Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

